77. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden

Satzung der

hkk

77. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der hkk

Artikel I

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

   a) **Absatz 1, Satz 1** erhält folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern."

   b) **Absatz 6 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:**

   „(9) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt."

   c) Folgende **Absätze 6 und 7** werden eingefügt:

   „(6) Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitlicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind bei konstituierenden Sitzungen nicht zulässig. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen (Saalöffentlichkeit).

   (7) In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemischen Lagen, andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Selbstverwaltungsorganes ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung (digitale Sitzung) stattfinden. Die/der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der/dem alternierenden Vorsitzenden den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 1 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der hkk liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation, ein Drittel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes der Feststellung

widerspricht. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen."

d) **Absatz 7** wird **Absatz 8** und erhält folgende Fassung:

„(8) Das Selbstverwaltungsorgan kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorganes widerspricht der schriftlichen Abstimmung."

2. **§ 7 erhält folgende Fassung:**

„(1) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird Widerspruchsausschüssen übertragen. Die Widerspruchsausschüsse sind auch Einspruchsstelle nach § 112 Abs. 1 und 2 SGB IV in Verbindung mit § 69 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 2. Halbsatz OWIG und Widerspruchsstelle nach § 9 Abs. 4 IFG und nehmen die Befugnisse der Verwaltungsbehörde nach § 69 OWiG wahr. Ausgenommen hiervon sind Widerspruchsbescheide aufgrund von Widersprüchen nach § 275c Abs. 3 und 5 SGB V. Über die erforderliche Anzahl der Widerspruchsausschüsse beschließt der Verwaltungsrat. Der Sitz der Widerspruchsausschüsse befindet sich in Bremen.

(2) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich aus zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Versicherten und einem Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeber zusammen. Jedes Mitglied des Widerspruchsausschusses hat eine Stellvertreterin/ Stellvertreter. Die Mitglieder und deren Stellvertretung werden vom Verwaltungsrat gewählt. Es können auch andere Personen gewählt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Die Wahl erfolgt für die Amtszeit des Verwaltungsrates. Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse bleiben im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen/Nachfolger das Amt antreten. Das Amt der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse ist ein Ehrenamt nach § 40 SGB IV. Für die Haftung und den Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 42 und 59 SGB IV entsprechend. Der Vorstand bestimmt eine/einen fachkundige/fachkundigen hauptberufliche/hauptberuflichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter und deren/dessen Stellvertretung, die beratend an den Sitzungen der Widerspruchsausschüsse teilnimmt. Das Nähere über das Verfahren bei der Erledigung der Aufgaben regelt die Geschäftsordnung.

(3) Mitglieder des Widerspruchsausschusses können mit ihrer Zustimmung an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitlicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzung). Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind bei konstituierenden Sitzungen nicht zulässig.

(4) In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Katastrophen, epidemischen Lagen, andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch

zeitgleiche Bild- und Tonübertragung (digitale Sitzung) stattfinden. Die/der Vorsitzende stellt im Einvernehmen mit der/dem alternierenden Vorsitzenden den Ausnahmefall oder die Eilbedürftigkeit nach Satz 1 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der hkk liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.

(5) Beschlüsse des Widerspruchsausschusses werden, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeber hat die gleiche Anzahl von Stimmen wie die anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Versicherten. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt."

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 14.12.2023

Für die Richtigkeit:

Handelskrankenkasse (hkk)

Michael Lempe
Vorstand

Handelskrankenkasse (hkk)

Roland Schultze
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 14. Dezember 2023

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 14. Dezember 2023 beschlossene 77. Nachtrag zur Satzung der Handelskrankenkasse (hkk) wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2024
112 – 10204#00042#0008

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Koch

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG

Begründung

für den 77. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008

geltenden Satzung der hkk

Artikel I:

Zu Ziffer 1

Buchstabe a):
Die Anzahl der Mitglieder im Verwaltungsrat sind im Jahr 2017 auf 18 festgelegt worden. Der Klammervermerk wird gestrichen.

Buchstabe b bis d):
Mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung ist Möglichkeit geschaffen worden, zukünftig Sitzungen der Selbstverwaltung auch hybrid oder digital durchzuführen. Beschlüsse müssen in diesen Fällen nicht mehr nachträglich schriftlich eingeholt werden. Damit wird angesichts der Erfahrungen anlässlich der Covid-Pandemie dem Ansinnen der Selbstverwaltung Rechnung getragen. Auch weiterhin sollen die Sitzungen der Selbstverwaltung in Präsenz durchgeführt werden; eine hybride Teilnahme ist unter bestimmten Voraussetzungen (z. B. Krankheit, berufliche Gründe, Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen) möglich.

Die Regelungen zu den Widerspruchsausschüssen wurden entsprechend angepasst.

Bremen, 08.11.2023

gez. D. Vollmer